

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3075**

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 06. Mai 2008

**Vorlage des Innenministeriums (Ressort) i.S. Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein,
Drs. 16/1936**

Finanzausschusssitzung am 08. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Innenministeriums i.S. „Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein,
Drs. 16/1936“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Kiel, 24. April 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land
Schleswig-Holstein, Drs. 16/1936**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Gesetzentwurf baut auf dem geltenden Sparkassengesetz auf unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung (Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz) Drs. 16/1006, der dem Landtag zur Beratung vorliegt.

Der Niederschrift über die 85. Sitzung des Finanzausschusses am 7. Februar 2008 (TOP 6 der Tagesordnung „Verschiedenes“) ist zu entnehmen, dass der Finanzausschuss in Absprache mit dem Innen- und Rechtsausschuss das Erste Verwaltungsmodernisierungsgesetz zunächst nicht weiter behandeln wird. Das bedingt eine Einarbeitung der sparkassenrechtlichen Änderungen des Artikels 3 des Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetzes in den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drs. 16/1936).

Für die Beratungen dieses Gesetzentwurfs in den Ausschüssen übersende ich Ihnen in der Anlage eine Lesefassung des Gesetzestextes unter Einbeziehung der Änderungen des Artikels 3 des Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Norbert Scharbach

Anlage

Lesefassung
(einschließlich – in Fettdruck – Änderungen durch Artikel 3 des Entwurfs
eines Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung –
Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz – Drs. 16/1006)

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Sparkassengesetzes
für das Land Schleswig-Holstein¹
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 111, ber. S. 186), **Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005** (GVOBl. Schl.-H. S. **487**), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil werden die Abschnittsüberschriften
 - „I. Allgemeine Vorschriften“,
 - „II. Verfassung der Sparkasse“,
 - „III. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane“,
 - „IV. Beschäftigte“,
 - „V. Sparkassenbücher und Sparkassenschuldverschreibungen“,
 - „VI. Haushaltsrechtliche Vorschriften“,
 - „VII. Vereinigung und Auflösung von Sparkassen und Sparkassenzweckverbände“und im Dritten Teil werden die Abschnittsüberschriften
 - „I. Allgemeine Vorschrift“,
 - „II. Sparkassenaufsicht“,
 - „III. Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein“gestrichen.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 157 S. 87)

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von
Zweigstellen,“
 - b) Die Nummer 6 wird gestrichen.
 - c) Die Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinne des § 2
Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), in
Anspruch, muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand in Rech-
nungslegung oder Abschlussprüfung verfügen oder ein Prüfungsaus-
schuss gemäß § 15 eingerichtet werden.“
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Falle der Vereinigung von Sparkassen kann die Höchstzahl der
Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 für eine begrenzte Zeit, längs-
tens bis zum Ende der Wahlzeit der Vertretung des Trägers, überschrit-
ten werden. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten
bleibt in diesem Fall unverändert.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Verwaltungsratsmitglieder, die sowohl Mitglied der Verbandsversamm-
lung als auch Mitglied der Vertretung einer zum Amt oder zum Zweck-
verband gehörenden Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind,
scheiden nur dann aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz
sowohl in der Verbandsversammlung als auch in der Vertretung verlie-
ren.“
 - b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „Konkursverfahren, Vergleichsver-
fahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

1. die Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin oder des ersten und zweiten Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
2. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung
 - a) der Mitglieder des Vorstandes und
 - b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,
3. den Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes,
4. die Beauftragung von Beschäftigten, die im Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgaben im Vorstand und bei der Geschäftsführung wahrnehmen, sowie den Widerruf dieses Auftrages,
5. die Einrichtung von Ausschüssen des Verwaltungsrates und die Wahl der Mitglieder nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
6. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision sowie von Geschäftsanweisungen für die Ausschüsse,
7. den Beschluss über den Voranschlag für die Handlungskosten und den Stellenplan,
8. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung von Zweigstellen auf Vorschlag des Vorstandes; vor dem Beschluss über die Schließung von Zweigstellen ist der Vertretung des Trägers Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 28,
10. die Entlastung des Vorstandes,
11. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken mit Ausnahme der Verfügung über Grundstücke, die zur

Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen selbständig zu entscheiden,

12. den Neu- oder Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen bei Umbauten selbständig zu entscheiden,
13. die Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sowie an organisationsfremden Einrichtungen,
14. die Aufnahme von Genussrechtskapital, nachrangigen Verbindlichkeiten und Haftenlagen nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
15. den Antrag auf Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 5,
16. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, die Beschlussfassung im Einzelfall an sich ziehen; dies gilt nicht in Kreditangelegenheiten.

(3) Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für die Überwachung

1. des Rechnungslegungsprozesses,
2. der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems,
3. der Abschlussprüfung,
4. der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers

und kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen.

Andere Aufgaben kann er nach näherer Bestimmung durch die Satzung auf den Prüfungsausschuss oder andere Ausschüsse übertragen. Der

Verwaltungsrat lässt sich regelmäßig, mindestens halbjährlich über die Arbeit der Ausschüsse berichten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Mitglied des Vorstandes darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und über die erforderliche fachliche Eignung verfügt.“

b) In Absatz 4 wird der Halbsatz

„wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr vorliegt;“

durch den Halbsatz

„wenn die Zuverlässigkeit oder die erforderliche fachliche Eignung nicht mehr vorliegt;“

ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „68. Lebensjahr“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „oder dem Kreditausschuss“ gestrichen.

8. **§ 15 erhält folgende Fassung:**

„§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Soweit bei der Sparkasse nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss, kann dieser eingerichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung angehören. Ist die Sparkasse nach § 7 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten, wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gilt entspre-

chend. Im Übrigen besteht der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrates.“

(3) Dem Prüfungsausschuss sind die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 zu übertragen.“

8 a. § 16 wird gestrichen.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und Kreditausschusses“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „des Kreditausschusses“ ersetzt durch die Worte „der Ausschüsse des Verwaltungsrates“.

11. In § 20 Satz 1 werden die Worte „im Kreditausschuss“ durch die Worte „in den Ausschüssen“ ersetzt.

12. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 94 des Landesbeamtengesetzes gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse entsprechend.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die oder der Vorsitzende und die oder der erste stellvertretende Vorsitzende erhalten eine angemessene zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 3“ gestrichen.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 23 Beschäftigte“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.

- bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Beschäftigten“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 24 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden“
- b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für andere Sparurkunden, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen.“

15 a. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Worte „und der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
- b) Die Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.
- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Hat die Sparkasse einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sind diese durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu prüfen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
(3) Prüfungen der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vorgenommen. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorgelegt.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Absatz 1 werden die Worte „nach den Absätzen 3 oder 4“ durch die Worte „an den Träger“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.**
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sparkasse kann von dem Jahresüberschuss bis zu 35 % an den Träger abführen; eine Vorwegzuführung nach Absatz 2 bleibt unberücksichtigt.“

- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und es werden die Worte „nach den Absätzen 3 und 4“ durch die Worte „an den Träger“ ersetzt.

16 a. In § 34 wird die Angabe „27 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „27 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 und 3“ ersetzt.

17. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Verband kann die Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Schleswig-Holstein“ führen.“
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, eine Prüfungsstelle für die Mitgliedssparkassen zu unterhalten und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten.
(3) Zur Prüfung der Sparkassen besteht innerhalb des Verbandes eine Prüfungsstelle. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsstelle und ihre oder seine Stellvertretung müssen Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer sein. Die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Prüfungsstelle führt die Prüfungen in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch. Sie ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden und hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Satzung des Verbandes hat für die Prüfungsstelle die Registrierung als Abschlussprüfer vorzusehen.“

18. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die Satzung des Verbandes kann bestimmen, dass auch ein von der HSH Nordbank AG benanntes Mitglied ihres Vorstandes der Verbandsversammlung angehört.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

19. In § 38 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Haushaltsrechnung“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt.

20. Die Überschrift des § 40 erhält folgende Fassung:
„§ 40 Aufsichtsbehörde für die Sparkassen“.

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) § 43 erhält folgende Überschrift:

„§ 43 Aufsicht für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit seiner Geschäftsstelle und seiner Prüfungsstelle ist das Innenministerium.“

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde überwacht gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 3 und der sich aus der Satzung nach § 36 Abs. 3 Satz 6 ergebenden Pflichten. Sie kann hierzu Untersuchungen durchführen, hierzu auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. Sie kann bei erheblichen Pflichtverstößen vom Verband die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretung verlangen. Die Aufsichtsbehörde legt die Überwachung planmäßig offen.“

(4) Die Aufsicht nach Absatz 3 wird von Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen und mindestens in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer waren.

(5) Werden im Rahmen der Aufsicht nach Absatz 3 Aufträge an Dritte vergeben, sind die Kosten dafür vom Verband zu tragen.“

22. § 44 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei die Paragraphenfolge neu festzulegen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Juni 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2008

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Lothar Hay
Innenminister

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr